

Zeugnis abzulegen. Dazu kam es denn auch, und dies wurde zur entscheidenden Wende des ganzen Prozesses¹⁵.

Diese Beobachtungen müssen genügen, damit noch einige Bemerkungen zu den Judikatprivilegien angefügt werden können. In den Judikatprivilegien¹⁶, Papsturkunden, die im Zusammenhang mit Prozeß und Urteil ausgestellt wurden, fließen Formelemente aus Judikaten und Privilegien zusammen, wobei das eigentlich Charakteristische ist, daß das im Urteil fixierte Recht als Privileg verliehen wird. Vielleicht wollte man dieses Recht in der eben geläufigen Privilegienform „sanktionieren“ und „festschreiben“, wie denn auch in diesen Urkunden *Sanctio negativa* und *positiva* nicht fehlen. Die formale Gestaltung ist auch bei den Judikatprivilegien recht freizügig, wengleich die sonst üblichen Privilegienformeln zumeist überwiegen. Der Judikats einfluß zeigt sich naturgemäß in der *Narratio* (mit einem mehr oder weniger ausführlichen Bericht über Streitfall, Prozeß und Urteil), in der *Dispositio* (die auf das Urteil Bezug nimmt), zuweilen in der Formulierung der gerade hier vielgestaltigen *Arenga*¹⁷. Auch Hinweise auf Miturteilende und Zeugen sind zu finden, jedoch weniger als in den Judikaten; vielmehr ist alles stärker auf die Privilegierung ausgerichtet.

Gelegentlich sind von einem Verfahren sowohl Judikat als auch Judikatprivileg überliefert: Im Prozeß zwischen Bischof Isarn von Toulouse und den Kanonikern von St.-Sernin um den Anteil des Bischofs an den Kircheneinkünften führten die letzten Verhandlungen während des Konzils in Nîmes am 11. Juli 1096 zum Urteil, worüber am 20. Juli in St.-Gilles das Judikat (zu Gunsten von S.-Sernin) ausgestellt

¹⁵ Ausführlicher Bericht im Judikat Paschalis'II. It. Pont. 9,373 Nr. 19, Ferentino 1113 Oct. 16, ed. P. KEHR, Papsturkunden in Benevent und der Capitanata, Nachr. Göttingen 1898, S. 66 Nr. 7.

¹⁶ Sie werden in Urbans Kanzlei zuweilen eindeutig als Privilegien bezeichnet, so in JL 5446, It. Pont. 9,375 Nr. 7 von 1091 für den Bischof von Monopoli, in der Frage der Organisation der Bistümer Brindisi und Monopoli *praesentis privilegii pagina* (MIGNE PL 151,328); JL 5600 von 1095 für den Erzbischof Hugo von Lyon, aufgrund des vor dem Konzil in Clermont gefällten Urteils betreffend den Primat von Lyon in der gallischen Kirche (MIGNE PL 151,438); JL 5635, It. Pont. 8,153 Nr. 138 von 1096 für den Abt von St.-Maur-de-Glanfeuil im Prozeß gegen das Kloster St.-Maur-des-Fossés, ed. H. BLOCH, The schism of Anacletus II and the Glanfeuil forgeries of Peter the Diacon of Montecassino, *Traditio* 8 (1952) S. 229 ff. Nr. 5 b, nach dem Original, in dem neben der erwähnten Privilegienformel noch die Bezeichnung *constitutio* zu lesen ist; beide Termini auch im Judikatprivileg für Tournus JL 5622 (vgl. Anm. 21). – Auch findet sich die Benennung *decretum*, so in JL 5648a von 1096 für die Kleriker von St.-Caprais zu Agen in ihrem Rechtsstreit mit den Kathedralkanonikern von St.-Etienne in Agen: *huius decreti pagina* (W. WIEDERHOLD, Papsturkunden in Frankreich 7, Nachr. Göttingen 1913, S. 38 Nr. 5); JL 5659 von 1096 für die Abtei St.-Gilles (MIGNE PL 151,477), offensichtlich im Zusammenhang mit dem Judikat JL 5540, vgl. Anm. 8 und 14. Alle diesen Urkundentypus charakterisierenden Termini gehören zum üblichen Privilegienformular.

¹⁷ Sie ist gelegentlich kanonistisch ausgeprägt und von rechtstheoretischen Grundsatzformulierungen bestimmt, wie in JL 5546 *Sacrorum canonum* für Monopoli (MIGNE PL 151,328), mit der Feststellung, daß alle wichtigen Rechtssachen der Kirchen dem Gericht des Apostolischen Stuhles vorbehalten seien (Dict. Papae XXI), vgl. dazu Judikat JL 5519 *Sanctorum canonum* im Konflikt Tours-Dol (Anm. 14). Auch JL 5600 *Ex apostolicae sedis debito* für Hugo von Lyon (Anm. 16) wäre hier zu nennen, während JL 5648a *Apostolicae sedis* für St.-Caprais (Anm. 16) mehr den Formen der Privilegienarengen angenähert ist; charakteristische Privilegienarengen haben JL 5622 *Piae postulatio voluntatis* für Tournus (Anm. 21) und JL 5660 *Sicut injusta poscentibus* für St.-Sernin in Toulouse (MIGNE PL 151,478). Eine nicht zuletzt von Urbans II. Itinerar her bestimmte Heiligenarenga eröffnet JL 5635 für St.-Maur in Glanfeuil: *Beatissimum Christi confessorem Maurum* . . . (Anm. 16).